

04. April 2003 – Beschwerde abgewiesen: Karlsruhe erklärt neues Waffenrecht für verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. April die Beschwerde eines Schießsportverbandes gegen die Novellierung des Waffenrechts abgewiesen. Mit der Entscheidung billigte das Gericht faktisch das zum 1. April neu gefaßte Waffengesetz, in dem die Anerkennung von Schießsportverbänden erschwert wird. Der beschwerdeführende Schießsportverband sah sich durch die neue staatliche Anerkennungs- und Genehmigungspflicht in seinen Grundrechten unter anderem auf Gründung eines Vereins verletzt. Mit dem neuen Gesetz wird eine behördliche Genehmigung für die Schießsportordnungen der Verbände eingeführt, die Voraussetzung für deren Anerkennung ist. Davon hängen Privilegien der Mitglieder beim sogenannten Bedürfnisnachweis für den Umgang mit Schußwaffen und Munition ab. Der Gesetzgeber wollte verhindern, daß sich Mitglieder beliebiger Schießsportvereine auf erleichterte Weise Waffen besorgen können. Dieses Ziel hält der Erste Senat für legitim. Mit dem Bedürfnisprinzip solle erreicht werden, daß nicht mehr Waffen als unbedingt nötig in Privatbesitz gelangen. Mit der Regelung erfülle der Gesetzgeber seine Schutzpflicht gegenüber der Allgemeinheit, ohne die Betätigung der Verbände über Gebühr einzuschränken. Wenn ein Schießsportverein das Privileg für sich in Anspruch nehmen wolle, so könne von ihm verlangt werden, daß er sich den gesetzlichen Anforderungen unterwerfe. Es sei verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, daß der Staat kontrolliere, ob die Verbände in ihren Schießsportordnungen die vom Waffenrecht gesetzten Grenzen einhielten. Wegen der großen Gefahr des Mißbrauchs und der im bisherigen Recht festgestellten Defizite durfte der Gesetzgeber nach Ansicht der Karlsruher Richter diesen Weg gehen. Die Beschränkungen, die den Vereinen nunmehr auferlegt würden, seien zum Schutz der Allgemeinheit geboten, heißt es in dem Beschluß (Aktenzeichen 1BvR 539/03). Zwar werde der Verband in seiner Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt. Doch habe der Gesetzgeber dessen Freiheit und das mit dem Gesetz verfolgte Gefahrenabwehrinteresse in angemessener Weise gegeneinander abgewogen.

Das Waffenrecht war vor allem wegen der Bluttat vom April 2002 in einem Erfurter Gymnasium verschärft worden. Unterdessen hat der Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Kritik am neuen Waffengesetz geübt, das am 1. April in Kraft getreten ist. Mit der Streichung des Verbots von Attrappen, die gefährlichen Waffen täuschend ähnlich sähen, sei eine Gesetzeslücke entstanden. Auch unbrauchbar gemachte Kriegswaffen dürften jetzt getragen werden. Dafür gebe es laut BDK jedoch „keinen vernünftigen Grund“. Zu befürchten sei, daß „solche Kopien nun erst recht mißbraucht“ würden. Der Gesetzgeber habe die Aufhebung des Verbots mit fehlender Relevanz in der Praxis und Abgrenzungsschwierigkeiten begründet.

